

Landesbibliothek Oldenburg

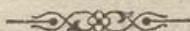
Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 13.05.1876

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1876.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o. 56. Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen der Gemeinden Holdorf, Steinfeld und Damme.
 N^o. 57. Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtages.
 N^o. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Baumeister Herrn Anton Bohlken zu Varel ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 56.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen der Gemeinden Holdorf, Steinfeld und Damme.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Art. 3, §. 4, der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden folgende Veränderungen von Gemeindegrenzen:

I. Grenze zwischen den Gemeinden Holdorf und Steinfeld.

Von dem Punkte der jetzigen Grenze zwischen den Gemeinden Holdorf und Steinfeld, welche 52 Meter nördlich vom Polygonpunkt 66 Holdorf bei kl. Harpenau liegt, läuft die neue Grenze in gerader Richtung auf diesen Polygonpunkt und noch 46 Meter darüber hinaus, dann südöstlich sich biegend ebenfalls in gerader Richtung über den Polygonpunkt 67 nach Polygonpunkt 68 und einige Meter über diesen hinaus, bis sie den die beiden Harpenau's Stellen trennenden alten Grenzwall trifft.

Von hieraus folgt die Grenze diesem alten Grenzwall bis zum Polygonpunkt 71 Holdorf, geht von da östlich in gerader Richtung auf Polygonpunkt 72 Holdorf, dann südlich ebenfalls in gerader Richtung auf Polygonpunkt 73 Holdorf, weiter südwestlich in gerader Richtung bis 6,7 Meter von dem Polygonpunkt 76 Holdorf, und von da endlich südöstlich in fast gerader Richtung über Polygonpunkt 77 Holdorf bis zur Dammer Grenze bei Polygonpunkt 79 Holdorf.

II. Grenze zwischen den Gemeinden Damme und Steinfeld.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Damme und Steinfeld läuft von Polygonpunkt 79 Holdorf südöstlich in gerader Richtung auf den Polygonpunkt 1 Damme, von diesem nordöstlich in gerader Richtung der alten Grenze folgend über Polygonpunkt 2 Damme bis 16 Meter vor dem Polygonpunkt 3 Damme, zieht sich von da östlich ebenfalls in gerader Richtung die nordöstlichen Ecken der Parzellen 78/13 und 15 der Flur XXX durchschneidend bis zur alten Grenze, folgt dann dieser bis zum Polygonpunkt 4 Damme an der Chaussee von Steinfeld nach Damme und über dieselbe, geht weiter in südlicher Richtung 64 Meter

dem östlichen Chausseegraben entlang und läuft endlich von da, fast im rechten Winkel abbiegend, östlich in gerader Richtung auf den Punkt an der Westseite des neuen Weges nach Bergseine, der 15 Meter nördlich der alten Grenze liegt, und dieser Westseite entlang bis zur alten Grenze in der Nähe des Polygonpunktes 9 Damme.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Mai 1876.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Brauer.

N^o 57.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtages.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 18. d. Mts. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. Mai 1876.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Brauer.

N^o 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Baumeister Herrn Anton Bohlken zu Barel ertheilte Erfindungs-Patent.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Baumeister Herrn Anton Bohlken zu Barel ein Patent auf eine Buttermaschine, nach Maßgabe des beim Staatsministerium, Departement des Innern, eingelieferten Modells nebst Beschreibung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich zu betrachten ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 6. Mai 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.